

Bundesgesetzblatt

3561

Teil I

Z 1997 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1974	Nr. 138
------	-----------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 74	Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes 611-14	3561
16. 12. 74	Vierte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung 2125-4-30	3562
17. 12. 74	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	3564
17. 12. 74	Verordnung über Gashochdruckleitungen 752-1-4	3591

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 69 und Nr. 70	3596
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3597

Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Vom 16. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 18 Nr. 2 wird die Zahl „12 000“ durch die Zahl „48 000“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Vierte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung

Vom 16. Dezember 1974

Auf Grund des § 5 Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Tabakverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 178) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a erhält eingangs folgende Fassung:

„Für Zigarren, Strangtabak einschließlich schwarzem Rolltabak, Tabakfolien, Kunstumblatt sowie als Leim für Naht, Filterumhüllungen, Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag für Zigaretten und als Bindemittel für Druckfarben und Lacke für in Nummer 6 aufgeführte Stoffe“.

b) In Nummer 5 erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung:

„Polyvinylazetat und Polyvinylalkohol in Form wäßriger Emulsion als Leim zum Kleben der Filterumhüllungen oder zum Ansetzen der Filter an die Zigaretten sowie für Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag; dieser Emulsion darf Glycerintriäzetat zugesetzt werden.“

c) Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. Stoffe für Heißschmelzstoffe zum Kleben von Filterumhüllungen, Mundstücken und Filter-(Mundstücks-)belag:

a) Copolymere aus Äthylen und Vinylestern alipatischer gesättigter Monocarbonsäuren der Kettenlänge C₂ bis C₁₈; der nach DIN 53 735 bestimmte Schmelzindex darf den Wert 500 nicht überschreiten

b) Hydriertes Polycyclopentadienharz; die Viskosität muß bei 140° Celsius mindestens 2000 Centipoise betragen

c) Mikrokristalline Wachse; die Reinheitsanforderungen müssen der Nummer 7 c der Anlage zur Kaugummi-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1825) entsprechen

d) Styrol-Misch- und Pfropfpolymerisate aus Styrol, α -Methylstyrol und Vi-

nyltoluol; aus einer daraus hergestellten Folie von 3 dm² und 10 g dürfen bei einer Erwärmung auf 90° Celsius innerhalb 24 Stunden nicht mehr als 15 mg/dm² flüchtige organische Substanz entweichen

e) Glycerin- und Pentaerythritester der Harzsäure des Kolophoniums und deren Hydrierungsprodukte

f) 2,6-Ditertiärbutyl-4-methylphenol; zur Herstellung von Heißschmelzklebstoffen aus den unter a) bis e) genannten Stoffen darf nicht mehr als 0,5 vom Hundert dieses Stoffes als Antioxydanz zugesetzt werden.

Die unter a) bis e) genannten Stoffe dürfen nur technisch nicht vermeidbare Reste von monomeren Ausgangsstoffen und von zugesetzten extrahierbaren Fabrikationshilfsstoffen enthalten.“

d) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Stoffe für Filterumhüllungen, Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag:

Papier, Pappe, Zelluloseazetate

Naturkork und Naturstroh (Reinheitsanforderungen: frei von fremden Bestandteilen, insbesondere frei von Salmonellen)

Aluminium (Reinheitsanforderung: Mindestens 99 Hundertteile Aluminium), in Form von Folie auch mit einem Schutzlack (Reinheitsanforderungen: Die Lackierungen müssen unter Berücksichtigung ihrer Zusammensetzung so getrocknet werden, daß von ihnen keine flüchtigen Anteile, insbesondere keine Lösungsmittel auf die Mundstücke übergehen und sie diese geruchlich und geschmacklich nicht beeinflussen; bei der Prüfung (auf geeignetem Trägermaterial) dürfen folgende Extraktionswerte nicht überschritten werden:

Im 10-Tage-Versuch bei 40° Celsius mit destilliertem Wasser darf 1 dm² lackierte Fläche nicht mehr als

a) 5,0 mg lösliche Stoffe

b) 1,0 mg phenolische Substanzen

c) 0,3 mg Formaldehyd

d) 1,0 mg Zinkionen

e) 1,0 mg organisch gebundenen Stickstoff abgeben. Aromatische Amine dürfen nicht nachweisbar sein.);“.

e) In Nummer 7 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„Aufdrucke auf Zigarettenpapier dürfen enthalten:

a) die in Nummer 2 Buchstabe a und Anlage 2 Nummern 1 und 4 sowie die in Anlage 1

Liste A bis C der Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung vom 28. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 523), aufgeführten fremden Stoffe,

b) Magnesiumcarbonat

Aluminiumoxyd

Standöl von Leinöl und Tungöl

Paraffin, dünn- und dickflüssig (Reinheitsanforderungen entsprechend der Anlage zur Kaugummi-Verordnung)

desodoriertes Mineralöl bis zu 25 Vol. % im druckfertigen Farbstoff (Reinheitsanforderungen: Siedeintervall 200° — 350° Celsius, von allen Geruchs- und Geschmacksstoffen befreit)

Hydrierte Ester des Kolophoniums mit 3- und mehrwertigen Alkoholen C₃—C₆ (Reinheitsanforderungen entsprechend der Anlage zur Kaugummi-Verordnung)

Phenol-Formaldehyd-modifiziertes Kolophonium

Xylol-Formaldehyd-modifiziertes Kolophonium

Acrylsäure- und/oder Maleinsäure-modifiziertes Kolophonium und dessen Ester mit 3- und mehrwertigen Alkoholen C₃—C₆Alkydharze (Polyester aus mehrwertigen Alkoholen und Phthalsäure), auch fettsäuremodifiziert; Kettenlänge der Fettsäure C₆ und darüber

Kondensationsprodukte sowie verätherte Kondensationsprodukte aus gereinigten ein- und mehrwertigen, gegebenenfalls alkylierten Phenolen mit Formaldehyd

Xylol-Formaldehydharze und deren Kondensationsprodukte mit Phenol oder alkylierten Phenolen

Fettsäure-modifizierte Phenol-Formaldehydharze, Kettenlänge der Fettsäure größer als C₆Trockenstoffe gemäß DIN 55 901: Salze und Oxyde des Kobalts, Mangans, Eisens, Calciums, Zirkons und Cers mit Naphthensäuren, gesättigten, vorwiegend tertiären Monocarbonsäuren C₉—C₁₁ und 2-Äthylhexansäure; im getrockneten Lackfilm dürfen höchstens 0,2% Kobalt (Co) oder höch-

stens 0,5% von den restlichen Trockenstoffen (jeweils bezogen auf das Metall) enthalten sein;".

f) In Nummer 7 a erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Weichmacher für Farben und Lacke zum Bedrucken von Zigarettenpapier, Zigarettenfiltern, Filterumhüllungen, Mundstücken und Filter-(Mundstücks-)belag;“.

2. Anlage 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„4. Filterumhüllungen, Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag für Zigarren und Zigaretten:“.

b) Hinter dem Wort „Titanidioxyd“ werden ein Komma und folgende Worte angefügt:

„auch in Vermischung mit Glimmer, wobei der Glimmeranteil nicht mehr als 75 Hundertteile betragen darf und die Farbstoffmischung von einem Lackbindemittel umgeben sein muß.“

c) Vor dem Wort „Kokosnußschalenmehl“ ist folgender Absatz einzufügen:

„4-Nitro-2-aminophenol-6-sulfosäure > Acetessigsäureanilid, Chromkomplex und 1-Hydroxy-2-amino-4-nitrobenzol-6-sulfosäure > 1-Phenyl-3-methyl-5-pyrazolon, Chromkomplex, für Aluminiumfolie-Schutzlack bis zu insgesamt 150 mg/m²“.

d) Nach dem Wort „Kokosnußschalenmehl“ erhalten die in Klammer stehenden Reinheitsanforderungen folgende Fassung:

„(Reinheitsanforderungen: frei von fremden Bestandteilen, insbesondere frei von Salmonellen)“.

e) Folgende neue Zeile wird angefügt:

„sowie die in Nummer 1 aufgeführten Stoffe.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 17. Dezember 1974

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 7, 8, 10 und 26 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 12. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2324), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 2 gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung. Genehmigungen zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden ohne mengenmäßige Beschränkung unter der Voraussetzung erteilt, daß die Ausfuhrsendungen den Erfordernissen für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut entsprechen, die in den Richtlinien des Rates Nr. 66/400 bis 403/EWG vom 14. Juni 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2290 ff.), Nr. 68/193/EWG vom 9. April 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 93 S. 15), Nr. 69/208/EWG vom 30. Juni 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 S. 3) und Nr. 70/458/EWG vom 29. September 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Genehmigungen zur Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden erteilt, soweit dies unter Wahrung der in § 8 Abs. 1 und 2 AWG genannten Belange möglich ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 3 gekennzeichneten Waren nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Genehmigungen werden nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 erteilt.“

2. In § 15 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie kann solchen Ausführern ferner gestatten, einen von der Anlage A 7 abweichenden Vor-
druck zu verwenden.“

3. § 17 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Verbrauchsland, wenn weder das Käufer- noch das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt für die Ausfuhr eine Sammelgenehmigung vor und ist eine zollamtliche Abschreibung nicht erforderlich, so gilt zusätzlich § 15.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Ausfuhr unter den Verfahrenserleichterungen nach § 15 Abs. 6 ist die Sammelgenehmigung der Versandzollstelle mit der Ausfuhrkontrollmeldung vorzulegen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausführer, denen die Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 6 gewährt worden ist, können für genehmigungsbedürftige Ausfuhr, die ohne diese Verfahrenserleichterung vorgenommen werden, anstelle des Ausfuhrscheins eine Ausfuhrkontrollmeldung zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 Abs. 1 und 2 vorlegen.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17 a eingefügt:

„17 a. Waren, die von der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik nach amtlicher Verwendung oder von den Mitgliedern der Ständigen Vertretung sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern nach persönlichem Gebrauch ausgeführt werden;“

bb) Nummer 31 a erhält folgende Fassung:

„31 a. Jagd- oder Sportwaffen und die dazugehörige Munition, die

a) von gebietsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach § 28 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellte Waffenbesitzkarte mit sich führt und erklärt,

daß die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder eingeführt werden sollen,

- b) von gebietsfremden Reisenden bei der Einreise zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;

für das Land Berlin tritt an die Stelle der Waffenbesitzkarte die vom Berliner Polizeipräsidenten ausgestellte Lizenz der Alliierten Kommandantur nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1946;“.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „mit G, G 1 oder G 2“ durch die Angabe „mit G, G 1, G 2 oder G 3“ ersetzt.

6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 110, 2701 190, 2701 900, 2702 100, 2702 300, 2704 190, 2704 300 und 2704 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu stellen noch anzumelden.“

7. In § 20 d Abs. 1 werden die Warennummern „1801 00, 1803 10, 1803 50, 1804 10, 1804 50 und 1805 00“ durch die Warennummern „1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004, 1804 006 und 1805 000“ ersetzt.

8. Nach § 20 d wird folgender § 20 e eingefügt:

„§ 20 e

Schrottausfuhr

(1) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von

1. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Eisen oder Stahl,
2. Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl und
3. gebrauchten Schienen mit einer Länge von mehr als 2,50 m, angestückt oder nicht gerichtet, und gebrauchten Schienen mit einer Länge bis 2,50 m

der Nummern 7303 100 bis 7303 592, 7371 210 und 7316 170 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Ausführer oder Versender, wenn die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt, in dem Versandschein oder in dem als Versandschein geltenden Beförderungspapier den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen“ anzubringen. Werden die Waren nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, ist der Versandzollstelle ein Kontroll exemplar nach der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen

Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, das in Feld 104 den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen“ trägt. Das Kontroll exemplar begleitet die Sendung bis zur Bestimmungs-zollstelle.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausfuhren im erleichterten Verfahren nach § 19.“

9. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Warennummer „2711 91“ durch die Warennummer „2711 910“ ersetzt.
b) In Nummer 3 werden die Warennummern „2601 31, 2601 35, 2601 37, 2601 43, 2601 47, 2601 73, 2601 75, 7401 10, 7401 20, 7501 10 und 7801 11“ durch die Warennummern „2601 500, 2601 602, 2601 609, 2601 710, 2601 730, 2601 770, 2601 960, 7401 100, 7401 200, 7501 100 und 7801 010“ ersetzt.

10. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Einfuhr von Waren, die in Spalte 4 der Einfuhrliste weder mit einem Strich (—) noch mit einem Kreuz (+) oder die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „GMO“ gekennzeichnet sind.“
b) Satz 3 wird gestrichen.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „; bei der Einfuhr von Saatgut entfällt die Vorlage der Einfuhrerklärung“ gestrichen.
b) In Absatz 5 Nr. 5 wird die Angabe „0201 42 bis 0201 49“ durch die Angabe „0201 162 bis 0201 270“ ersetzt.

12. § 27 a Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. bei der Abfertigung von Waren
a) zum freien Verkehr der Vordruck E 2 a, erforderlichenfalls mit Ergänzungsblatt E 2 b,
b) zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager der Vordruck E 2 d, erforderlichenfalls mit Ergänzungsblatt E 2 b,
c) zur bleibenden Zollgutverwendung der Vordruck E 2 e, erforderlichenfalls mit Ergänzungsblatt E 2 b,“.

13. In § 28 a Abs. 1 werden die Worte „Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 S. 6)“ durch die Worte „Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 S. 1)“ ersetzt.

14. § 32 Abs. 1 Nr. 36 erhält folgende Fassung:

„36. Waren, für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird

- a) nach den Beitrittsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen,
- b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 187),
- c) nach der Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1022).“

15. In § 33 Abs. 3 werden die Warennummern „5509 02 bis 5509 99“ durch die Warennummern „5509 010 bis 5509 970“ und die Warennummern „5607 01 bis 5607 94“ durch die Warennummern „5607 010 bis 5607 870“ ersetzt.

16. § 35 wird gestrichen.

17. In § 35c Abs. 1 werden ersetzt:

- Die Warennummer 1801 00
durch die Warennummer 1801 000
- die Warennummer 1803 10
durch die Warennummer 1803 100
- die Warennummer 1803 50
durch die Warennummer 1803 300
- die Warennummer 1804 10
durch die Warennummer 1804 002 und
durch die Warennummer 1804 004
- die Warennummer 1804 50
durch die Warennummer 1804 006
- die Warennummer 1805 00
durch die Warennummer 1805 000.

18. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Durchfuhr von

1. Aschen und Rückständen von Kupfer,
2. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Eisen oder Stahl,
3. Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl,
4. gebrauchten Schienen mit einer Länge von mehr als 2,50 m, angestückt oder nicht gerichtet, und gebrauchten Schienen mit einer Länge bis 2,50 m,
5. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Kupfer, Aluminium und Blei

der Nummern 2603 410, 7303 100 bis 7303 592, 7371 210, 7316 170, 7401 910, 7401 950, 7601 312 bis 7601 350 und 7801 300 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bedarf der Genehmigung, wenn

- a) das Versendungsland ein Mitgliedsland der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist,
- b) in dem Versendungsland eine Ausfuhr genehmigung nicht vorgelegen hat und
- c) das Empfangsland ein Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.“

19. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „Länderliste C (Anlage L)“ durch die Worte „Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz)“ ersetzt.

20. In § 41 werden die Warennummern „4403 10, 4403 20, 4403 30, 4403 33 und 4403 41“ durch die Warennummern „4403 300, 4403 400, 4403 510, 4403 540 und 4403 580“ ersetzt.

21. In § 44 Abs. 1 werden die Worte „Länderliste C (Anlage L)“ durch die Worte „Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz)“ ersetzt.

22. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Länderliste C (Anlage L)“ durch die Worte „Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Länderliste C“ durch die Worte „Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz)“ ersetzt.

23. In § 50 werden in den Absätzen 2 und 3 die Worte „Länderliste C (Anlage L)“ durch die Worte „Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz)“ ersetzt.

24. In Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung wird die Länderliste C gestrichen.

25. a) Die Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung werden die Anlagen A 1 (Ausfuhrklärung zugleich Ausfuhranmeldung), A 2 (Klein-Ausfuhrklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung) A 3 (Versand-Ausfuhrklärung) und A ErgBl (Ergänzungsblatt) zur Außenwirtschaftsverordnung.

b) Die Anlagen 5 bis 16 zu dieser Verordnung werden die Anlagen

E 2 (Einfuhrkontrollmeldung),

E 2 a (Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr),

E 2 b (Ergänzungsblatt zu Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren),

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>E 2 c (Ergänzungsblatt zur Einfuhranmeldung),</p> <p>E 2 d (Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager),</p> <p>E 2 e (Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren zur bleibenden Zollgutverwendung),</p> <p>E 2 f (Sp) (Anschreibung/Einfuhranmeldung, Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der EUST unterliegen),</p> <p>E 2 g (Anschreibung/Einfuhranmeldung, Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr),</p> <p>E 2 h (Anschreibung/Einfuhranmeldung, Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr zu einem besonderen Zollverkehr, zur Zollgutveredelung — auch Nachholgut —),</p> <p>E 2 i (Anschreibung/Einfuhranmeldung, Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr von Rückwaren, kostenlosen Ersatzlieferungen und sonstigen unentgeltlich eingeführten Waren),</p> | <p>E 2 k (Anmeldung/Zahlungsanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als entnommen gelten) und</p> <p>E 2 l (Anschreibung/Anmeldung, Lagerabmeldung/Zollanmeldung für den Übergang von Waren aus einem offenen Zollager in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr des Lagerinhabers)</p> <p>zur Außenwirtschaftsverordnung.</p> <p>c) Der Vordruck E 5 (Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr) zur Außenwirtschaftsverordnung entfällt.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage 1 der Verordnung
(Blatt 1 Vorderseite)

Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung (§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)
Ausfertigung für das Statistische Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828

Anlage A 1 zur AWV/
Muster 4 b der AHStat (75)

<p>Vor dem Ausfüllen sorgfältig die Anleitung auf der Rückseite der Durchschrift der Ausfuhrerklärung lesen. Bitte die betreffenden Schlüsselnummern einsetzen!</p>		1 Sicherheit		Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!	
		AEV		Abgangszollstelle	
2 Anlagen		5 Ausgeführt mit Versand AE Nr.		Versandschein ausgestellt am	
3 Vorgegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter		unter Nr.	
		5 a Ausfuhrgenehmigung vom Nr.		Stempel	
		b gültig bis		Unterschrift	
		6 Ausfuhrart		Stat. AnmSt. Nr.:	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Str. Nr. und Hausnummer)				8 a) Bei Ausgang über Hamburg, Bremen und Bremerhaven	
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum				b) Bei seewärtigem Ausgang oder Rheinabwärts	
		Unterschrift und Firmenstempel		-ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen- Firmenstempel	

10 VERSANDANMELDUNG:

vertreten durch		11 Empfänger:	
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle			
(Ort) den			
Unterschrift			

13 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, z. oder nach wirtschaftl. Vertriebsveredlung, nach Zollamtlich bewilligter Veredlung)

14 Raum für zusätzliche Eintragungen, insbesondere zu Feld 47 (z. B. unentgeltlich, Hinweise zu Zahlungsbedingungen)

16 Lieferbedingung (z. B. an Werk, tot Handlung, u. d. Spedition)	25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.	26 Käuferland	Länder-Nr.
-------------------------------------------------------------------	--------------------------------	------------	---------------	------------

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren, Waggon- / LKW-Nr., Schiffname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredlung auch Veredlungsarbeit - angeben)			
A					

32	35 Versandungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
42 Grenzübergangswert in vollen DM			

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren, Waggon- / LKW-Nr., Schiffname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredlung auch Veredlungsarbeit - angeben)			
B					

32	35 Versandungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
42 Grenzübergangswert in vollen DM			

45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)	47 Währung	Fälligkeit
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)		

50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd. mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versandungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Erkundung							
Ausgang aus der Gemeinschaft							52 Erstes Bestimmungsland

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren, ausgenommen im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung ¹⁾ gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	Zur Vorausanmeldung zugelassen.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Ort und Datum _____ Dienststempel

2. Eintragungen der Abgangs- / Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden²⁾. Die Ausfuhrsendung ist¹⁾

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

¹⁾ Zutreffendes Feld abstempeln. ²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Vordruck ist »Ausfuhrerklärung« nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) in der jeweils geltenden Fassung und als »Ausfuhranmeldung« zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413). Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (ungerasterte Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABIEurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T 1, T 2 oder T 3 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der »Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung« auch die Versandanmeldungen T 1, T 2 oder T 3 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der »Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung« ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1, T 2 und T 3 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T 1, T 2 und T 3 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T 1, T 2 oder T 3 nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

2. Die Anleitung zum Ausfüllen der ungerasterten Felder ist auf der Rückseite der »Durchschrift der Ausfuhrerklärung« abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der »Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung«, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, 62 Wiesbaden, Postfach 828, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 061 21/70 51 – Vermittlung; 7052464 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-186 511 stb d). – In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

Durchschrift der Ausfuhrerklärung (5 & 6 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 1 zur AWV

Verbleibt beim Ausfuhrer		1 Sicherheit	
2 Anlagen		AEV	
3 Vorgangenes Zollverfahren		5 Ausgeführt mit Versand-AE-Nr.	
4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbögen		5a Ausfuhrerlaubnis vom Nr. gültig bis	
		6 Ausfuhrart	
		Stempel	
		Unterschrift	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Strasse und Hausnummer)		8a) Bei Ausfuhr über Hamburg, Bremen und Bremerhaven	
		Sitz des Ausfuhrers und Verkehrsweg	
		b) Bei seewärtigem Ausfuhr oder rheinabwärts	
		(Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen)	
		-ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen-	
		Firmenstempel	
10 VERSANDANMELDUNG:			
vertreten durch		11 Empfänger	
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungsortstelle zu gestalten			
(Ort) den		Unterschrift	
13 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamtlich bewilligter Lohnveredelung)			
14 Raum für zusätzliche Eintragungen, insbesondere zu Feld 47 (z. B. unentgeltlich, Hinweise zu Zahlungsbedingungen)			
18 Lieferbedingung (z. B. ex Werk, fob Hamburg, c/s Sydney)		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	
		Länder-Nr.	
		26 Käuferland	
		Länder-Nr.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packetstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
A			
32		33 Veredelungsland	
		36 Rohgewicht in vollen kg	
		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland	
		40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter, usw.)	
		41 Eigengewicht in vollen kg	
		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packetstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
B			
32		33 Veredelungsland	
		36 Rohgewicht in vollen kg	
		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland	
		40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter, usw.)	
		41 Eigengewicht in vollen kg	
		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)		47 Währung	
		Fälligkeit	
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)			
50		81 Letztes Versendungsland	
Ort		Verkehrszweig	
		GV	
		Kennz. des Beförd. mittels	
		C	
		Nationalität/Flagge	
Eingang in die Gemeinschaft			
Beladung/Umladung			
Umladung			
Umladung/Entladung			
Umladung aus der Gemeinschaft			
		82 Erstes Bestimmungsland	

Anlage 2 der Verordnung
(Blatt 1 Vorderseite)

Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung (§ 9 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)
(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM) Ausfertigung für das Statistische Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828

Anlage A 2 zur AWV/
Muster 4 a der AHStat (75)

<p>Vor dem Ausfüllen sorgfältig die Anleitung auf der Rückseite der »Durchschrift der Klein-Ausfuhrklärung« lesen. Bitte die betreffenden Schlüsselnummern einsetzen!</p>		1 Sicherheit		Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!	
		2 Anlagen		5 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.	
3 Vorangegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Ergänzungblätter		5 a Ausfuhrgenehmigung vom Nr. gültig bis Stempel	
		6 Ausfuhrart		Abgangsstelle Versandchein ausgestellt am unter Nr. Stempel Unterschrift Stat. Anm.St. Nr.	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Strasse und Hausnummer)				8 Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts	
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum		Unterschrift und Firmenstempel		(Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen) -ggf. vom Warenführer zu ergänzen- Firmenstempel	
10 VERSANDANMELDUNG:					
vertreten durch				11 Empfänger	
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen.					
(Ort) den				Unterschrift	
13 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamt. bewilligter Lohnveredelung)					
		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland		Länder-Nr.	
A		30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-, LKW Nr., Schiffname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versandungsland		36 Rohgewicht in vollen kg	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		41 Eigengewicht in vollen kg	
				42 Grenzübergangswert in vollen DM	
B		30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-, LKW Nr., Schiffname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versandungsland		36 Rohgewicht in vollen kg	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		41 Eigengewicht in vollen kg	
				42 Grenzübergangswert in vollen DM	
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)					
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)					
50		Ort		Verkehrszweig	
Eingang in die Gemeinschaft		GV		Kennz. des Beförd. mittels	
Beladung/Umladung		C		Nationalität/Flagge	
Umladung				51 Letztes Versandungsland	
Umladung/Entladung					
Ausgang aus der Gemeinschaft				52 Erstes Bestimmungsland	

(Blatt 1 Rückseite)

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren, ausgenommen im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung ¹⁾ gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	Zur Vorausanmeldung zugelassen.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Ort und Datum _____ Dienststempel

2. Eintragungen der Abgangs- / Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden ²⁾. Die Ausfuhrsendung ist ¹⁾

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

¹⁾ Zutreffendes Feld abstempeln. ²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Vordruck ist »Klein-Ausfuhrerklärung« nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) in der jeweils geltenden Fassung und als »Klein-Ausfuhranmeldung« zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413). Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (ungerasterte Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABIEurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T1, T2 oder T3 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der »Klein-Ausfuhrerklärung« zugleich Klein-Ausfuhranmeldung« auch die Versandanmeldungen T1, T2 oder T3 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der »Klein-Ausfuhrerklärung« zugleich Klein-Ausfuhranmeldung« ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T1, T2 und T3 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T1, T2 und T3 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T1, T2 oder T3 nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

2. Die Anleitung zum Ausfüllen der ungerasterten Felder ist auf der Rückseite der »Durchsicht der Klein-Ausfuhrerklärung« abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der »Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung«, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, 62 Wiesbaden, Postfach 828, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 0 61 21 / 70 51 – Vermittlung; 705 24 64 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-186 511.stb d). – In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

Anlage 3 der Verordnung
(Blatt 1 Vorderseite)

Versand-Ausfuhrerklärung (§ 12 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A3 zurAWV

Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Versand-Ausfuhrklärung beachten. Für Feld 6 die entsprechende Schlüsselnummer übernehmen.		1 Sicherheit	
Von der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Postanstalt an Hauptzollamt/Zollamt		1a (Anschrift der Zollstelle des Ausfuhrers)	
2 Anlagen		V	
3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter	5a Ausfuhrgenehmigung vom Nr. gültig bis	Stempel
		6 Ausfuhrart	
		Abgangszollstelle	
		Versandchein ausgestellt am unter Nr.	
		Stempel	
		Unterschrift	
		Stat. AnmSt. Nr.:	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach, Straße und Hausnummer)		8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen - Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen	
7a Versender (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach, Straße und Hausnummer)			
Ort und Datum		Unterschrift und Firmenstempel	
		Firmenstempel	
10 VERSANDANMELDUNG:			
vertreten durch		11 Empfänger	
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestalten			
(Ort) _____ den _____		Unterschrift	
		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	
		Länder-Nr.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)	
32		35 Versendungsland	
		36 Rohgewicht in vollen kg	
		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland	
		40 Bes.Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	
		41 Eigengewicht in vollen kg	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)	
32		35 Versendungsland	
		36 Rohgewicht in vollen kg	
		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland	
		40 Bes.Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	
		41 Eigengewicht in vollen kg	
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)			
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)			
50 Ort		Verkehrszweig	
		GV	
		Kennz. des Beförd. mittels	
		C	
		Nationalität/Flagge	
Eingang in die Gemeinschaft		51 Letztes Versendungsland	
Beladung/Umladung			
Umladung			
Umladung/Entladung			
Ausgang aus der Gemeinschaft		52 Erstes Bestimmungsland	

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren, ausgenommen im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

<p>a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung ¹⁾ gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.</p> <p>Dienststempel mit Datum</p>	<p>angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.</p> <p>Dienststempel mit Datum</p>	<p>Zur Vorausmeldung zugelassen.</p> <p>Dienststempel mit Datum</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

b) Befund _____

Ort und Datum _____ Dienststempel

2. Eintragungen der Abgangs- / Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden ²⁾. Die Ausfuhrsendung ist ¹⁾

<p>a) ausgeführt worden.</p> <p>Dienststempel mit Datum</p>	<p>b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.</p> <p>Dienststempel mit Datum</p>	<p>c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.</p> <p>Dienststempel mit Datum</p>
<p>d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.</p> <p>Tagesstempel</p>	<p>e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.</p> <p>Dienststempel mit Datum</p>	<p>f)</p>

¹⁾ Zutreffendes Feld abstempeln. ²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. In diesem Vordruck können auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABIEurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T1, T2 oder T3 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der »Versand-Ausfuhrerklärung« auch die Versandanmeldungen T1, T2 oder T3 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der »Versand-Ausfuhrerklärung« ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T1, T2 und T3 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T1, T2 und T3 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T1, T2 oder T3 nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen der ungerasterten Felder sind auf der Rückseite der »Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung« abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Die Versand-Ausfuhrklärung wird der Ausfuhranmeldung / Klein-Ausfuhranmeldung angeheftet und dem Statistischen Bundesamt, 62 Wiesbaden, Postfach 828, übersandt (§ 17 Abs. 1 AHStatDV).

Durchschrift der Versand-Ausfuhrklärung (§ 12 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A3 zurAWV

Verbleibt beim Ausfuhrer/Versender		3 Sicherheit	
Hauptzollamt/Zollamt		1a (Anschrift der Zollstelle des Ausfuhrers)	
2 Anlagen		V	
3 Vorangegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter	
5 a Ausfuhrgenehmigung vom Nr.		gütig bis	
5 Ausfuhrart		Stempel	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)		8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen - Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen	
10 VERSANDANMELDUNG:		11 Empfänger	
vertreten durch		zollstelle	
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen.		zu stellen.	
(Ort) den		Unterschrift	
25 Verbrauchs-/Bestimmungsland		Länder-Nr.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versendungsland	
38 Warennummer		39 Ursprungsland	
36 Rohgewicht in vollen kg		37 Preis	
40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)		41 Eigengewicht in vollen kg	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versendungsland	
38 Warennummer		39 Ursprungsland	
36 Rohgewicht in vollen kg		37 Preis	
40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)		41 Eigengewicht in vollen kg	
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)		46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)	
50 Ort		Verkehrszweig	
GV		Kennz. des Beförd. mittels	
C		Nationalität/Flagge	
Eingang in die Gemeinschaft		51 Letztes Versendungsland	
Beladung/Umladung			
Umladung			
Umladung/Entladung			
Ausgang aus der Gemeinschaft		52 Erstes Bestimmungsland	

Anlage 4 der Verordnung
(Blatt 1)

Ergänzungsblatt *

zur Ausfuhrklärung
zugleich Ausfuhranmeldung

AE Nr.

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zur Versandanmeldung T1/T2/T3 vom

Nr.

Anlage A ErgBl. zur AWW

Anlage zu Muster 4 b (75) der AHStat

Wiederholung der Angabe zu Feld 25

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.

Blatt Nr.

Ausfertigung für Statistisches Bundesamt
62 Wiesbaden, Postfach 828

<p>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)</p>	<p>31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
42 Grenzübergangswert in vollen DM			

<p>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)</p>	<p>31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
42 Grenzübergangswert in vollen DM			

<p>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)</p>	<p>31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
42 Grenzübergangswert in vollen DM			

<p>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)</p>	<p>31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
42 Grenzübergangswert in vollen DM			

<p>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)</p>	<p>31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
42 Grenzübergangswert in vollen DM			

Ausführer/Versender (Name und vollständige Anschrift)

Ort und Datum _____

*) Das Ergänzungsblatt ist auch für die Vordrucksätze „Klein-Ausfuhrklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“ und „Versand-Ausfuhrklärung“ zu verwenden. Es brauchen jedoch nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für je ein Ausfertigung des Vordrucksatzes beim Versand von mehr als zwei Warenarten zu verwenden; sie sind jeweils fest mit dem dazugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

(Blatt 2)

Ergänzungsblatt *)

zur Ausfuhrerklärung
zugleich Ausfuhranmeldung

AE Nr.

Ausfertigung für Statistisches Bundesamt
62 Wiesbaden, Postfach 828

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zur Versandanmeldung T1/T2/T3 vom
Nr.

Anlage A ErgBl. zur AWV

Anlage zu Muster 4 b (75) der AHStat

Wiederholung der Angabe zu Feld 25

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.

Blatt Nr.

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname) | 31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
			42 Grenzübergangswert in vollen DM

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname) | 31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
			42 Grenzübergangswert in vollen DM

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname) | 31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
			42 Grenzübergangswert in vollen DM

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname) | 31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
			42 Grenzübergangswert in vollen DM

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname) | 31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg
			42 Grenzübergangswert in vollen DM

Ausführer/Versender (Name und vollständige Anschrift)

Ort und Datum _____

*) Das Ergänzungsblatt ist auch für die Vordrucksätze "Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung" und "Versand-Ausfuhrerklärung" zu verwenden. Es brauchen jedoch nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für je eine Ausfertigung des Vordrucksatzes beim Versand von mehr als zwei Warenarten zu verwenden; sie sind jeweils fest mit dem dazugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

Anlage 5 der Verordnung

I Einfuhrverfahren nach der AWW

- a) Einfuhrerklärung 1)
- b) Einfuhrgenehmigung
vom _____ Nr. _____
- c) Einfuhrlizenz
vom _____ Nr. _____

1) Nur ankreuzen, wenn eine EE erforderlich ist,
2) Zollamtlich bewilligte oder in Zollfreigebieten zugelassene Veredelung.
3) Zutreffende Einfuhrart ankreuzen.

Einfuhrkontrollmeldung

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung) 3)

auf Lager (Freihafenlager, Zollverschlußlager u. a.)
zur vorübergehenden Zollgutverwendung
jedoch Umschließungen und Verpackungsmittel
in den freien Verkehr
zum Umwandlungsverkehr
zur Eigenveredelung 2)
jedoch Beistellungen
zur Lohnveredelung 2)
nach passiver Veredelung in ein Zollfreigebiet

Einfuhrart	
00	
00	
11	
11	
11	
24	
23	
31	
41	

Anlage E 2 zur AWW (75)

II Rechnungspreis der angegebenen Waren in der geschuldeten Währung

(bei unentgeltlicher Einfuhr „unentgeltlich“ eintragen)

Über Zollstelle an **Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft*)** / **Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft*)** *) Nichtzutreffendes streichen.

1 Einführer, Name und Postanschrift

3 Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, zu oder nach zollamtlich bewilligter aktiver oder passiver Veredelung, Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

4 Lieferbedingung (Wertstellung, z. B. ab Werk Lyon, fob Bombay, frei Grenze, cif Bremen, frei München)

7 Ursprungsland

8 Einkaufsland

9	10	11	12	13
Benennung der Ware mit genauen Angaben über die Warenart (bei Einfuhr zur Eigenveredelung, zur Lohnveredelung oder nach passiver Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)	Codenummer (siehe Nr. 7 der Anleitung)	Menge in bes. Maßeinheit (Stück, Liter, Gramm usw.) soweit nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik erforderlich	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM
Für jede Warenart besondere Zeile und besondere Angaben				
(1)				
(2)				
(3)				
(4)				

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhrart – Vordruckkopf – ist richtig angekreuzt worden.

Abgegeben am _____ Vorbuch-Belegsammlung _____ Stat.AnmSt.-Nr. _____

Dienststempel

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Anlage 6 der Verordnung

Anlage E2a zur AWW

**Zollantrag und
Zollanmeldung / Einfuhranmeldung**
für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr

Zutreffendes ankreuzen
 1) Diese Felder sind nicht auszufüllen, wenn gesonderte Angaben über den Zollwert der Waren zu machen sind.

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung –
 Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft

1. Anlagen

..... Ergänzungsblätter

..... Zusatzblätter Zollwertangaben

..... Zusatzblätter VerbrSt

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zum freien Verkehr abzufertigen.
3. Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt ja nein
4. Die Waren sind bestimmt für (Name und Postanschrift des Unternehmens)

Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ja nein

5. Einfuhrerklärung zu Spalte 24 Nr.	6. Einfuhrgenehmigung / Einfuhrlizenz vom Nr. zu Spalte 24 Nr. vom Nr. zu Spalte 24 Nr.	7. Einfuhrarten (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden)	Übergang in den freien Verkehr (siehe Vorpapier)
		Unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr <input type="checkbox"/> 11	aus Lager <input type="checkbox"/> 12
		zur wirtschaftlichen Lohnveredelung <input type="checkbox"/> 16	nach Eigenveredelung <input type="checkbox"/> 82
		nach wirtschaftlicher Lohnveredelung <input type="checkbox"/> 18	nach Lohnveredelung <input type="checkbox"/> 83
		nach zollamt. bewilligt, pass. Veredelung <input type="checkbox"/> 41	

8. Statistisch Ware des fr. Verkehrs ja nein

9. Absender (Name und Postanschrift) (Lieferer)

10. Einführer (Name und Postanschrift)

11. Nur bei Eingang von See in einen deutschen Hafen
 Schiffsname Ankunftstag ausl. Einladehafen deutsch. Ausladehafen

12. Anlaß der Einfuhr (z.B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

13. Nachholgut EV LV

14. Lieferbedingung 15. Rohgewicht der Sendung 16. Herstellungs-/Ursprungsland Länder-Nr.

17. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich) 18. Umrechnungskurs) 19. Einkaufsland Länder-Nr.

20. Waggon-, Lkw-Nr., Schiffsname 21. Preisnachlässe 1) 22. Erster inländischer Bestimmungsort

23. Zahl, Art, Zeichen und Nrn. d. Packstücke/Behältnisse zu Sp. 24 Nr. 1 zu Sp. 24 Nr. 2

24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Lfd. Nr.	Benennung der Ware (Art und Beschaffenheit, Güteklasse, wert-erhöhende oder wertmindernde Eigenschaften; besondere Angaben, soweit für die Abgabenerhebung erforderlich, usw.)	Codenummer	Menge (in besonderer Maßeinheit (Stück, Liter, Gramm usw.), soweit nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik erforderlich)	a) nach der Rechnung b) soweit für die Abgabenerhebung erforderlich c) Eigengewicht in vollen kg	a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländ. Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM	Vom Zoll auszufüllen Zollsatz, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung
1	Präferenznachweis (Art und Nr.)			a) b) c)	a) b) c)	
2	Präferenznachweis (Art und Nr.)			a) b) c)	a) b) c)	

32. Zusätze

33. Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Abgegeben am Vorbuch/Belegsammlung

34. Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die Steuererhebung als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort und Datum

Dienststempel

(Firmenstempel und Unterschrift)

Anlage 7 der Verordnung
Anlage E 2 b zur AWW

Ergänzungsblatt

zu Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren

- zum freien Verkehr (Muster 0459/1 k AHStat)
- zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager (Muster 0460/1 l AHStat)
- zur bleibenden Zollgutverwendung (Muster 0461/1 m AHStat)

¹⁾ Spalte 30 entfällt bei Abfertigung zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager.

Wird von der Zollstelle ausgefüllt
Zollstelle, Datum und Nr.

Blatt 5 - Einfuhrkontrollmeldung

(fest mit dem Hauptblatt verbinden)

Wiederholung der Länderangaben

Herstellungs-/Ursprungsland Länder-Nr.

Einkaufsland Länder-Nr.

Ergänzungsblatt Nr.

Einführer (Name und Postanschrift)

Zahl, Art, Zeichen und Nrn. der Packstücke oder Behältnisse	zu Spalte 24 Nr.	zu Spalte 24 Nr.
	zu Spalte 24 Nr.	zu Spalte 24 Nr.

24.	25.	26.	27.	28.	29.	30. 1)
f.d. Nr.	Benennung der Ware (Art und Beschaffenheit, Güteklasse, wert-erhöhende oder wertmindernde Eigenschaften; besondere Angaben, soweit für die Abgabenerhebung erforderlich, usw.)	Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit (Stück, Liter, Gramm usw.), soweit nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik erforderlich	a) nach der Rechnung	a) Zollwert/Entgelt	Vom Zoll auszufüllen Zollsatz, ggf. Grund der außeranfr. Zollver- günstigung
				b) soweit für die Abgabenerhebung erforderlich	b) Beförderungskosten bis zum ersten inländ. Bestimmungsort	
	Präferenznachweis (Art und Nr.)			c) Eigengewicht in vollen kg	c) Grenzübergangswert in vollen DM	
				a)	a)	
	Präferenznachweis (Art und Nr.)			b)	b)	
				c)	c)	
	Präferenznachweis (Art und Nr.)			a)	a)	
				b)	b)	
	Präferenznachweis (Art und Nr.)			c)	c)	
				a)	a)	
	Präferenznachweis (Art und Nr.)			b)	b)	
				c)	c)	

31. Ziel-(Bundes-)land Länder-Nr.

Anlage 8 der Verordnung

Ergänzungsblatt zur Einfuhranmeldung *)

(fest mit der Einfuhranmeldung verbinden)

2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung

Den Vordruck nicht in roter Schrift ausfüllen!

Anlage E 2 c zur AWV (75)

Wiederholung der Länderangaben

Herstellungs-/Ursprungsland
Ländernamen Länder-Nr.

Blatt Nr. _____ vom _____

Einkaufsland	
Ländernamen	Länder-Nr.

Einführer, Name und Postanschrift _____

9	10	11	12	13	14
Benennung der Ware mit genauen Angaben über die Warenart <small>(bei Einfuhr zur Eigenveredelung, zur Lohnveredelung oder nach passiver Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)</small>	Codenummer <small>(siehe Nr. 7 der Anleitung)</small>	Menge		Grenzübergangswert in vollen DM	
		in bes. Maßeinheit <small>(Stück, Liter, Gramm usw.) soweit nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik erforderlich</small>	Eigengewicht in vollen kg		
Für jede Warenart besondere Zeile und besondere Angaben					
(1)					
(2)					
(3)					
(4)					
(5)					
(6)					
(7)					
(8)					
(9)					
(10)					
(11)					

*) Wird dieser Vordruck als Ergänzungsblatt für entsprechende andere Meldungen verwendet, so ist die Bezeichnung „Einfuhranmeldung“ zu streichen und durch die Benennung des jeweils zutreffenden Meldepapiers zu ersetzen.



Anlage 9 der Verordnung
Anlage E 2 d zur AWW

Zollantrag und
Zollanmeldung / Einfuhranmeldung
für die Abfertigung von Waren zur Zollgutlagerung
in einem offenen Zollager

Zutreffendes ankreuzen
1) Diese Felder sind nicht auszufüllen, wenn gesonderte
Angaben über den Zollwert der Waren zu machen sind.

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an das Bundes-
amt für gewerbl. Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft
2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zur Zollgut-
lagerung in dem mir bewilligten offenen Zollager abzufertigen.
4. Die Waren sind bestimmt für (Name und Postanschrift des Unternehmens)

1. Anlagen
..... Ergänzungsblätter
..... Zusatzblätter Zollwertangaben
..... Zusatzblätter VerbrSt

3. Ich bin hinsichtlich dieser
Waren zum vollen Vor-
steuerabzug berechtigt. ja nein

Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren
zum vollen Vorsteuerabzug
berechtigt. ja nein

5. a) Ort des offenen Zollagers		b) Lagerzollstelle		7. Statistisch angemeldet (siehe Vorpapier)	
				noch nicht <input type="checkbox"/> O als Einfuhr <input type="checkbox"/> L auf Lager	
6. a) Einfuhrerklärung zu Spalte 24		b) Eintuhrgenehmigung/Eintuhrlizenz		als Einfuhr <input type="checkbox"/> EV als Einfuhr <input type="checkbox"/> LV zur Eigen- zur Lohn- veredelung veredelung	
Nr. vom Nr. zu Spalte 24 Nr.		Nr. vom Nr. zu Spalte 24 Nr.		8. Statistisch Ware des freien Verkehrs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
9. Absender (Name und Postanschrift) (Lieferer)					
10. Einfuhrer (Name und Postanschrift)					
11. Nur bei Eingang von See in einen deutschen Hafen		Schiffsname	Ankunftstag	ausl. Einladehafen	deutsch. Ausladehafen
12. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatz- lieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)					
14. Lieferbedingung		15. Rohgewicht der Sendung		16. Herstellungs-/Ursprungsland	
				Länder-Nr.	
17. Rechnungspreis in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich		18. Umrechnungskurs ¹⁾		19. Einkaufsland	
				Länder-Nr.	
20. Waggon-, Lkw-Nr., Schiffsname			21. Preisnachlässe ¹⁾		22. Erster inländischer Bestimmungsort
23. Zahl, Art, Zeichen und Nrn. d. Packstücke/Behältnisse			zu Sp. 24 Nr. 1		zu Sp. 24 Nr. 2

24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Lfd. Nr.	Benennung der Ware (Art und Beschaffenheit, Güteklasse, wert- erhöhende oder wertmindernde Eigenschaften; besondere Angaben, soweit für die Abgaben- erhebung erforderlich, usw.)	Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit (Stück, Liter, Gramm usw.), soweit nach dem Warenver- zeichnis für die Außen- handelsstatistik erforderlich	a) nach der Rechnung b) soweit für die Abgaben- erhebung erforderlich c) Eigengewicht in vollen kg	a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten intl. Bestimmungsort c) Grenzübergangswert In vollen DM	
1	Präferenznachweis (Art und Nr.)			a) b) c)	a) b) c)	
2	Präferenznachweis (Art und Nr.)			a) b) c)	a) b) c)	

32. Zusätze

33. Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle
Abgegeben am Vorbuch/Belegsammlung

34. Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen
richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben
für die Steuererhebung als Steuervergehen oder Steuerordnungs-
widrigkeit geahndet werden können.

Ort und Datum

Dienst-
stempel

(Firmenstempel und Unterschrift)

Anlage 10 der Verordnung
Anlage E 2 e zur AWW

**Zollantrag und
Zollanmeldung / Einfuhranmeldung**

für die Abfertigung von Waren zur bleibenden Zollgutverwendung

Blatt 5 -- Einfuhrkontrollmeldung --
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft

Zutreffendes ankreuzen
1) Diese Felder sind nicht auszufüllen, wenn gesonderte Angaben über den Zollwert der Waren zu machen sind.

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zur bleibenden Zollgutverwendung abzufertigen.
3. Ich beantrage, diese Waren einfuhrumsatzsteuerrechtlich zum freien Verkehr abzufertigen. Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt ja nein
4. Die Waren sind bestimmt für (Name und Postanschrift des Unternehmers)

1. Anlagen

..... Ergänzungsblätter
..... Zusatzblätter Zollwertangaben
..... Zusatzblätter VerbrSt

Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug ja nein berechtigt

5. a) Erlaubnisschein (Nr. und ausstellende Dienststelle)		b) überwachende Zollstelle		7. Einfuhrarten (für jede Einfuhrart bes. Vordruck)	
6. a) Einfuhrerklärung zu Spalte 24		b) Einfuhrgenehmigung/Einfuhrlizenz vom Nr. zu Spalte 24 Nr.		Unmittelbare Einfuhr zur bleibenden Zollgutverwendung <input type="checkbox"/> 11	
Nr. vom Nr. zu Spalte 24 Nr.				Übergang in die bleibende Zollgutverwendung (siehe Vorpapier) aus Lager <input type="checkbox"/> 12	
				nach Eigenveredelung <input type="checkbox"/> 82	
				nach Lohnveredelung <input type="checkbox"/> 83	
8. Statistisch Ware des freien Verkehrs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
9. Absender (Name und Postanschrift) (Lieferer)					
10. Einführer (Name und Postanschrift)					
11. Nur bei Eingang von See in einen deutschen Hafen					
Schiffsname		Ankunftstag		ausl. Einladehafen deutsch. Ausladehafen	
12. Anlaß der Einfuhr (z.B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)					
14. Lieferbedingung		15. Rohgewicht der Sendung		16. Herstellungs-/Ursprungsland Länder-Nr.	
17. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)		18. Umrechnungskurs		19. Einkaufsland Länder-Nr.	
20. Waggon- Lkw-Nr., Schiffsname		21. Preisnachlässe 1)		22. Erster inländischer Bestimmungsort	
23. Zahl, Art, Zeichen und Nrn. d. Packstücke/Behältnisse zu Sp. 24 Nr. 1			zu Sp. 24 Nr. 2		

24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
Lfd. Nr.	Benennung der Ware (Art und Beschaffenheit, Gütekategorie, werthobeherrschende Angaben, soweit für die Abgabenerhebung erforderlich, usw.)	Codenummer	Menge (In besonderer Maßeinheit (Stück, Liter, Gramm usw.), soweit nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik erforderlich)	a) nach der Rechnung b) soweit für die Abgabenerhebung erforderlich c) Eigengewicht in vollen kg	a) Zollwert/Entgelt b) Beförderungskosten bis zum ersten inländ. Bestimmungsort c) Grenzübergangswert in vollen DM	Vom Zoll auszufüllen: Zollsatz, ggf. Grund der außerordentl. Zollvergünstigung
1	Präferenznachweis (Art und Nr.)			a) b) c)	a) b) c)	
2	Präferenznachweis (Art und Nr.)			a) b) c)	a) b) c)	

32. Zusätze

33. Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Abgegeben am Vorbuch/Belegsammlung

34. Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben für die Steuererhebung als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort und Datum

Dienststempel

(Firmenstempel und Unterschrift)

**Anschreibung/
Einfuhranmeldung**

**Sammelzollanmeldung/
Zollanmeldung**

für die Einfuhr in den freien Verkehr

Einführer/Zollbeteiligter, Name und Postanschrift

Einfuhrarten:

unmittelbare Einfuhr		Übergang in den freien	
in den freien Verkehr (nur entgeltliche)	11	Verkehr - s. Vorpapier -	
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	16	aus Lager	12
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	18	nach Eigenveredelung	82
nach zollamtl. bew. pass. Veredelung	41	nach Lohnveredelung	83

Anlage E 2 g zur AWW (75)

EUSatz _____ %

Zulassungs-Nr.

Abrechnungszeitraum

1		2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	Benennung der Waren		EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises		Übertrag		Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung		Ziel-	Ort der Ein-							
1	2	3					Bes. Maßeinheit (Stück, Liter usw.)	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM				(Bun-des-)land	fuh (Nr. der Eingangs-an-meldestelle)							
																					Rechnungspreis
1																					Rechnungspreis
2																					Rechnungspreis
1																					Rechnungspreis
2																					Rechnungspreis
1																					Rechnungspreis
2																					Rechnungspreis

Die Einfuhr der Waren von Lfd. Nr. 1 bis wird bestätigt.

Bei Sammel-einfuhranmeldung bitte ankreuzen.

Zollstelle, Eingangsdatum und Nr.

4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung - Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in der Steuererklärung (2. und 3. Ausfertigung) als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
 Ich habe die Abgaben selbst berechnet und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn die Abgaben in Höhe der Anmeldung festgesetzt werden.

Ort und Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Anschreibung/
Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung/
Zollanmeldung**

für die Einfuhr
zu einem besonderen Zollverkehr, zur
Freigutveredelung - auch Nachholgut -

Einführer/Zollbeteiligter, Name und Postanschrift

Einfuhrarten:

unmittelbare Einfuhr	00	zum Umwandlungsverkehr	11
auf ein Zollager	00	zur Eigenveredelung	24
zur vorübergeh. Zollgutverwendung	11	jedoch Beistellungen	23
jedoch Umschließung u. Verpackmittel	11	zur Lohnveredelung	31
zur bleibenden Zollgutverwendung			

Anlage E 2 h zur AWW (75)

Zulassungs-Nr.

Abrechnungszeitraum

EUST-Satz _____ %

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	Benennung der Waren	EE EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung	Ziel-(Bun-des-)land	Ort der Ein-fuhr (Nr. der Eingangs-an-meldestelle)	
1	2	Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Codenummer	Lieferbedingung	Bes. Maßeinheit (Stück, Liter usw.)	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Rechnungspreis	
1										
2										
1										
2										
1										
2										
1										
2										
1										
2										
1										
2										

Die Einfuhr der Waren von Lfd. Nr. 1 bis wird bestätigt.

Bei Sammel-einfuhranmeldung bitte ankreuzen.

Zollstelle, Eingangsdatum und Nr.

4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung - Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in der Steuererklärung (2. und 3. Ausfertigung) als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
 Ich habe die Abgaben selbst berechnet und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn die Abgaben in Höhe der Anmeldung festgesetzt werden.

Ort und Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

0514 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr zu einem besonderen Zollverkehr usw. + - III B 1 -

**Anschreibung / Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung**

für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr
von Rückwaren, kostenlosen Ersatzlieferungen und
sonstigen unentgeltlich eingeführten Waren

Einführer/Zollbeteiligter, Name und Postanschrift

Zulassungs-Nr.

Anlage E 2 i zur AWW (75)

Abrechnungszeitraum

EUST-Satz _____ %

1		2		3	4		5		6		7		8		9		10		11	
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier			Benennung der Waren	EE	EG/Einfuhriz. (Dat. u. Nr.)	Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung	Ziel- (Bun-des-) land	Ort der Ein-fuhr (Nr. der Eingangs-an-meldestelle)	Zollübergangswert in vollen DM							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1																				
2																				
3																				
4																				
5																				
6																				
7																				
8																				
9																				
10																				
11																				
12																				
13																				
14																				
15																				
16																				
17																				
18																				
19																				
20																				
21																				
22																				
23																				
24																				
25																				
26																				
27																				
28																				
29																				
30																				

Die Einfuhr der Waren von Lfd. Nr. 1 bis wird bestätigt.

Bei Sammel-einfuhranmeldung bitte ankreuzen.

Zollstelle, Eingangsdatum und Nr.

4. Ausfertigung – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in der Steuererklärung (2. und 3. Ausfertigung) als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ich habe die Abgaben selbst berechnet und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn die Abgaben in Höhe der Anmeldung festgesetzt werden.

Ort und Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anmeldung / Zahlungsanmeldung

für Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als entnommen gelten

4. Ausfertigung – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft*)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Lagerinhaber, Name und Postanschrift

Zusätze:

Anlage E 2 k zur AWW (75)

Monat _____

Lfd. Nr. des Blattes _____

Angemeldet als Einfuhr 1)

auf Lager	<input type="checkbox"/>	12	Eingeführt nach	
zur Eigenveredelung	<input type="checkbox"/>	82		
zur Lohnveredelung	<input type="checkbox"/>	83		
			passiver Veredelung <input type="checkbox"/>	42

EUST-Satz _____ % 2)

Übertrag →

1		2		3		4		5		6		7		8		9	
Herstellungs-/ Ursprungsland		Einkaufsland		Benennung der Waren, bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises		Codenummer 3)		Bes. Maßeinheit (Stück, Liter, Gramm usw.) a) 4), b) 5)		Eigengewicht in vollen kg		Grenz-übergangswert in vollen DM		Zollsatz, ggf. Grund der außer tariflichen Zollvergünstigung		Zollwert DM a) je Mengeneinh. b) insgesamt	
Lfd. Nr.	Einlagerungsdat.	Beleg	Lageraufzeichnung	Auslagerungstag ggf. Zeitraum	Lageraufzeichnung	a)	b)	EE 6)	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							a)	b)

Bestätigung der Anmeldestelle Lagerzollstelle, Eingangsdatum und Nr.

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in der Steuererklärung (2. und 3. Ausfertigung) als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können. 7)

Ort und Datum _____
 Bearbeiter _____ Telefon-Nr. _____

Stat. AnmSt. Nr. _____
0415 Zahlungsanmeldung + - III B1 -

Firmenstempel und Unterschrift

- 1) Zutreffendes Kästchen ankreuzen ; für jede Einfuhrart einen besonderen Vordruck verwenden.
- 2) Für jeden Steuersatz getrennte Anmeldungen abgeben.
- 3) Siehe Nr. 7 der Anleitung.
- 4) Anzugeben ist die Mengeneinheit zu Spalte 9.
- 5) Nur angeben, wenn für die AHStat noch eine andere Maßeinheit als kg erforderlich ist.
- 6) Nur ankreuzen, wenn eine EE vorzulegen ist.
- 7) Nur auf dem **letzten** Blatt der Anmeldung erforderlich.

Anlage 15 der Verordnung

Nr. 138 ... Tag der Ausgabe: Bonn, den 20. Dezember 1974

3589

<p>Anschreibung / Anmeldung Lagerabmeldung / Zollanmeldung</p> <p>für den Übergang von Waren aus einem offenen Zollager in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr des Lagerinhabers</p> <p>6. Ausfertigung – Einfuhrkontrollmeldung Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft*)</p> <p><small>*) Nichtzutreffendes streichen.</small></p>	<p>Lagerinhaber, Name und Postanschrift</p> <hr/> <p>Zulassungs-Nr. Monat</p>	<p>Übergänge¹⁾</p> <p>in einen Umwandlungsverkehr Nachweisung II <input type="checkbox"/> 12</p> <p>in eine bleibende Zollgutverwendung</p> <p>a) Lieferung an die ausl. Streitkräfte Nachweisung II <input type="checkbox"/> 12</p> <p>b) Lehr-, Bildungs- u. Forschungsmittel Nachweisung II <input type="checkbox"/> 12</p> <p>c) andere Nachweisung II <input type="checkbox"/> 12</p> <p>in einen Eigenveredelungsverkehr Nachweisung III <input type="checkbox"/> 22</p> <p>in einen Lohnveredelungsverkehr Nachweisung IV <input type="checkbox"/> 32</p>	<p>Anlage E 2 I zur AWV (75)</p> <p>EUS-Satz %</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------

1		2		3		4		5		6		7		8		9	
Herstellungs-/ Ursprungsland		Einkaufsland		Benennung der Waren und ggf. der Packstücke usw., bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises		Codenummer ²⁾		Bes. Maßeinheit (Stück, Liter, Gramm usw.) a) 3), b) 4)		a) Rohgewicht ⁵⁾ (u. ggf. Tarasatz) b) Eigengewicht in vollen kg		Zollwert DM a) je Mengeneinheit b) insgesamt		Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung		Sonstige Angaben (z. B. für die Berechnung der Eingangsabgaben in der 4. und 5. Ausfertigung)	
Lfd. Nr.	Tag	Einlag'dat.	Beleg	Lageraufzeichnung	EE ⁶⁾	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	ja	nein			

Bestätigung der Anmeldestelle Zollstelle, Eingangsdatum und Nr.

Ich versichere, daß die angeschriebenen Waren dieselben wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten.

Ort und Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift

0423 Anschreibung/Lagerabmeldung/Zollanmeldung für den Übergang aus einem offenen Zollager in einen besonderen Verkehr + III B 1 -

- 1) Zutreffendes Kästchen ankreuzen ; für jede Art des Übergangs einen gesonderten Vordruck verwenden.
- 2) Siehe Nr. 7 der Anleitung.
- 3) Anzugeben ist die Mengeneinheit für den Zollwert.
- 4) Nur angeben, wenn für die AHStat noch eine andere Maßeinheit als kg erforderlich ist.
- 5) Nur angeben, wenn für die Zollbehandlung erforderlich.
- 6) Nur ankreuzen, wenn eine EE vorzulegen ist.

Verordnung über Gashochdruckleitungen

Vom 17. Dezember 1974

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 193 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb

1. von der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen, die mit einem Überdruck von mehr als 16 bar betrieben werden,
2. von nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmer beschäftigt werden,

sofern die Leitungen den Bereich des Werkgeländes überschreiten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Gashochdruckleitungen, die dem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gashochdruckleitungen im Sinne dieser Verordnung sind Leitungen für brennbare, giftige oder ätzende Gase, ausgenommen Acetylen, die mit einem Überdruck von mehr als 1 bar betrieben werden und nicht Zubehör einer Anlage zum Erzeugen, Verarbeiten oder Lagern von Gasen sind. Die Gase können auch verflüssigt oder unter Druck gelöst sein.

(2) Zu den Gashochdruckleitungen gehören alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Verdichter-, Regel- und Meßanlagen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Gashochdruckleitungen müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

(2) Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Im übrigen kann von den allge-

mein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 4

Weitergehende Anforderungen

Gashochdruckleitungen müssen ferner den über die Vorschriften des § 3 Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

§ 5

Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben

(1) Wer die Errichtung einer Gashochdruckleitung beabsichtigt, hat

1. das Vorhaben mindestens acht Wochen vor Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben und
2. der Anzeige die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, daß die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des § 3 entsprechen.

(2) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn

1. durch die Unterlagen und die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen nicht nachgewiesen ist, daß die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des § 3 entsprechen oder
2. weitergehende Anforderungen nach § 4 gestellt werden müssen.

Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachtliche Äußerung nach Absatz 1 vorgelegt worden sind.

(3) Mit der Errichtung der Gashochdruckleitungen darf erst nach Ablauf der Frist in Absatz 2, bei einer Beanstandung erst nach Behebung des Mangels begonnen werden. Soweit Teile der Gashochdruckleitung durch eine Beanstandung nicht betroffen sind, kann mit ihrer Errichtung unabhängig von der Beanstandung begonnen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen unter 1 000 m Länge. Werden solche Leitungen errichtet, sind dem Sachverständigen die Unterlagen nach Absatz 1 vor Beginn der Prüfung nach § 6 Abs. 1 zu überlassen. Der Sachverständige hat die Unterlagen der Prüfungsbescheinigung beizufügen.

§ 6

Inbetriebnahme, Untersagung

(1) Die Gashochdruckleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachverständiger auf Grund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen festgestellt hat, daß gegen die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und er hierüber eine Bescheinigung (Vorabbescheinigung) erteilt hat.

(2) Die Gashochdruckleitung ist binnen einer angemessenen Frist nach Erteilung der Vorabbescheinigung abschließend durch den Sachverständigen daraufhin prüfen zu lassen, ob sie den Anforderungen der Verordnung entspricht; die Frist kann von der zuständigen Behörde festgesetzt werden. Der Sachverständige erteilt über diese Prüfung eine Schlußbescheinigung. Sie enthält Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachtliche Äußerung darüber, ob die Gashochdruckleitung den Anforderungen der Verordnung entspricht.

(3) Abschriften der Vorab- und der Schlußbescheinigung sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übersenden.

(4) Die zuständige Behörde kann den Betrieb der Gashochdruckleitung untersagen, wenn durch die Vorab- oder die Schlußbescheinigung des Sachverständigen nicht nachgewiesen ist, daß die Gashochdruckleitung den jeweils zu prüfenden Anforderungen entspricht. Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Gashochdruckleitung oder die Betriebsweise nicht oder nicht mehr den Anforderungen der Verordnung entspricht, es sei denn, der Betreiber weist nach, daß die Sicherheit der Gashochdruckleitung dadurch nicht gefährdet ist.

§ 7

Wesentliche Änderungen

(1) Soll eine Gashochdruckleitung oder ein Leitungsabschnitt wesentlich geändert oder erweitert werden, so gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann. Die Auswechslung von Teilen der Gashochdruckleitung ist nicht als wesentliche Änderung anzusehen, wenn die neuen Teile die Sicherheitsanforderungen in mindestens gleichwertiger Weise erfüllen.

(2) Sollen an einer in Betrieb befindlichen Gashochdruckleitung Arbeiten vorgenommen werden, so ist vor Durchführung der Arbeiten ein Sachverständiger zu hören, es sei denn, daß durch diese Arbeiten die Sicherheit der Gashochdruckleitung nicht beeinträchtigt werden kann. Eine vorherige Anhörung darf auch dann unterbleiben, wenn die drohende Gefahr ein sofortiges Eingreifen erfordert, das die Anhörung nicht mehr zuläßt. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 8

Überwachung

(1) Wer eine Gashochdruckleitung betreibt, hat diese in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, ständig zu überwachen, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, Auskünfte über Art, Umfang und Ergebnisse der Überwachung zu verlangen; sie kann sich davon auch an Ort und Stelle überzeugen. Sie ist zu diesem Zweck berechtigt, Betriebsräume und -grundstücke während der Betriebszeit zu betreten. Außerhalb der Betriebszeit ist ein Betreten zulässig, soweit es zur Verhinderung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall erforderliche Überwachungsmaßnahmen anordnen.

§ 9

Betriebseinstellung

(1) Ist eine Gashochdruckleitung nicht in ordnungsmäßigem Zustand und werden hierdurch Beschäftigte oder Dritte gefährdet, muß, soweit erforderlich, der Druck abgesenkt oder der Betrieb der Leitung eingestellt werden. Das gleiche gilt, soweit an einer in Betrieb befindlichen Gashochdruckleitung Arbeiten vorgenommen werden oder sonstige Umstände eintreten, durch die die Sicherheit der Leitung gefährdet wird.

(2) Die Stilllegung nach Absatz 1 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Hält der Sachverständige wegen erheblicher Mängel oder aus sonstigen Gründen die Stilllegung der Gashochdruckleitung zur Abwendung von Gefahren für Beschäftigte oder Dritte für erforderlich, so hat er dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 10

Erneute und wiederkehrende Prüfungen von Gashochdruckleitungen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Gashochdruckleitungen zu überprüfen sind, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, insbesondere wenn ein Schadensfall eingetreten ist.

(2) Die zuständige Behörde kann wiederkehrende Prüfungen von Gashochdruckleitungen anordnen, wenn die Ergebnisse der Überwachung gemäß § 8 dies erfordern.

(3) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 sind durch einen von der zuständigen Behörde ausgewählten Sachverständigen vornehmen zu lassen. Art und Umfang der Prüfungen richten sich nach dem sie auslösenden Anlaß. Unter gleichwertigen Prüfverfahren ist dasjenige auszuwählen, bei dessen Anwendung die Versorgung am wenigsten beeinträchtigt wird.

§ 11

Unfallanzeige, Schadensfälle

(1) Wer eine Gashochdruckleitung betreibt, hat

1. jeden Unfall im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gashochdruckleitung, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen erheblich verletzt worden ist,
2. jeden Schadensfall, bei dem die Gashochdruckleitung in einem die Sicherheit der Umgebung gefährdenden Ausmaß undicht geworden ist oder bei dem nicht unwesentliche Sachschäden eingetreten sind,
3. jeden sich bei der Überwachung gemäß § 8 ergebenden Umstand, der Personen oder Sachen konkret gefährdet,

der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist die zuständige Behörde berechtigt, von dem Anzeigepflichtigen Auskünfte über die Ursache des Unfalles oder Schadensfalles und über ihre Behebung zu verlangen.

§ 12

Sachverständige

(1) Für der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen sind Sachverständige im Sinne dieser Verordnung die Sachverständigen

1. der technischen Überwachungsorganisationen,
 2. der öffentlich-rechtlichen Materialprüfungsanstalten,
 3. des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW-Sachverständige),
- soweit die Sachverständigen von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Prüfaufgaben nach dieser Verordnung anerkannt worden sind.

Außer bei Verdichter-, Regel- und Meßanlagen bleiben die in § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Prüfungen den in den Nummern 1 und 2 genannten Sachverständigen vorbehalten.

(2) Für nicht der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen sind Sachverständige im Sinne dieser Verordnung

1. die Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen oder
2. die Sachverständigen, die bei einer technischen Überwachungsorganisation außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung angestellt sind, soweit die technische Überwachungsorganisation von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt worden ist.

§ 13

Technische Vorschriften

Die Ermächtigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen, soweit sie den Erlass technischer Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb nicht der öffentlichen Versorgung dienender Gashochdruckleitungen betrifft.

§ 14

Ausschuß für Gashochdruckleitungen

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Ausschuß für Gashochdruckleitungen gebildet. Der Ausschuß setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 4 Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
- 2 Vertretern der Technischen Überwachungs-Vereine,
- 1 Vertreter der staatlichen technischen Überwachung,
- 1 Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
- 1 Vertreter der Bundesanstalt für Materialprüfung,
- 1 Vertreter der Staatlichen Materialprüfungsanstalten,
- 2 Vertretern der Unternehmen, die Gashochdruckleitungen errichten,
- 2 Vertretern der Betreiber,
- 1 Vertreter des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW-Sachverständige),
- 1 Vertreter der Rohrhersteller,
- 1 Vertreter der Armaturenhersteller,
- 1 Vertreter der Gewerkschaften,
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Der Ausschuß für Gashochdruckleitungen hat die Aufgabe, hinsichtlich nicht der öffentlichen Versorgung dienender Gashochdruckleitungen

1. den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung insbesondere in technischen Fragen zu beraten und ihm dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorzuschlagen und
2. technische Regeln aufzustellen.

(3) Die Mitgliedschaft im Ausschuß für Gashochdruckleitungen ist ehrenamtlich.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(5) Die Bundesminister sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung.

§ 15

Bestehende Gashochdruckleitungen

(1) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Gashochdruckleitungen, die bei Inkrafttreten dieser

Verordnung bereits errichtet sind oder errichtet werden, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert werden, wenn

1. sie erweitert, umgebaut oder geändert werden oder
2. Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind.

(2) Nicht der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits errichtet oder in Betrieb genommen sind, sind der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 1975 anzuzeigen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 eine Anzeige vor der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gashochdruckleitung nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder der Anzeige die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen nicht beifügt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Gashochdruckleitung oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 eine wesentliche Änderung oder Erweiterung einer Gashochdruckleitung in Betrieb nimmt, bevor sie vom Sachverständigen geprüft und die Bescheinigung hierüber erteilt ist, oder
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 den Druck nicht absenkt oder den Betrieb der Leitung nicht einstellt,
4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 eine Anzeige nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht,

sofern die Gashochdruckleitung eine Energieanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist.

(2) Der Täter handelt

1. ordnungswidrig im Sinne des § 143 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 der Gewerbeordnung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3
2. ordnungswidrig im Sinne des § 143 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4

sofern die Gashochdruckleitung eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 143 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 2 eine errichtete oder in Betrieb genommene Gashochdruckleitung nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) und Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Die Vierte Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1732) gilt nicht für Gashochdruckleitungen, die dieser Verordnung unterliegen.

Bonn, den 17. Dezember 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anhang
zu § 3 Abs. 1 der Verordnung
über Gashochdruckleitungen

1. Gashochdruckleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten und dicht bleiben. Bei ihrer Errichtung ist auf die Gefahr von Absenkungen in Bergbaugebieten Rücksicht zu nehmen.
 2. Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen. Der Verlauf der Gashochdruckleitung und die Lage der für den Betrieb notwendigen Armaturen sind durch Schilder, Pfähle oder Merksteine zu kennzeichnen.
 3. Gashochdruckleitungen sind gegen äußere Einwirkungen zu schützen. Werden Gashochdruckleitungen unterirdisch verlegt, muß die Höhe der Erddeckung den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Insbesondere muß gesichert sein, daß die Leitungen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet werden. Die Erddeckung muß dauernd erhalten bleiben.
 4. Werden Gashochdruckleitungen mit anderen Leitungen in einer gemeinsamen Trasse verlegt, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit der Leitungen ausschließen. Dies gilt entsprechend, wenn Gashochdruckleitungen andere Leitungen kreuzen.
 5. Gashochdruckleitungen sind gegen Außenkorrosion und — soweit erforderlich — auch gegen Innenkorrosion zu schützen.
 6. In Bereichen, in denen mit einer Ansammlung von Gasen gerechnet werden muß, insbesondere in Schächten, Verdichter- und Regelanlagen, sind Vorkehrungen zum Schutz gegen die gefährlichen Eigenschaften der Gase zu treffen.
 7. Gashochdruckleitungen müssen mit Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein, die unzulässig hohe Drücke während des Betriebes und der Förderpausen verhindern.
 Ferner müssen ausgerüstet sein:
 - a) der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen
 1. mit Einrichtungen, die die Betriebsdrücke an wesentlichen Betriebspunkten laufend messen und anzeigen,
 2. mit Absperrorganen und Anschlüssen für Ausblaseinrichtungen an zugänglichen Stellen, um die Gasleitung jederzeit schnell und gefahrlos außer Betrieb nehmen zu können,
 - b) nicht der öffentlichen Versorgung dienende Gashochdruckleitungen mit Einrichtungen, die
 1. die Betriebsdrücke laufend messen und registrieren,
 2. Verluste an Gas während des Förderbetriebes feststellen lassen,
 3. die Mengen an Gas, die im Schadensfall austreten können, begrenzen.
- Anzahl und Art der Einrichtungen müssen der Betriebsweise der Gashochdruckleitung und den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein.
8. Für den Betrieb
 - a) der öffentlichen Versorgung dienender Gashochdruckleitungen sind Betriebsstellen einzurichten, die ständig zur Entgegennahme von Meldungen bereit sind und die zur Entstörung nötigen Maßnahmen einleiten können,
 - b) nicht der öffentlichen Versorgung dienender Gashochdruckleitungen müssen die für deren Sicherheit wesentlichen Einrichtungen von der Betriebsstelle betrieben werden können; die Betriebsstelle muß ständig — auch während der Förderpausen — besetzt sein; Störungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit erkennbar sein.
 9. Über wesentliche Betriebsvorgänge, die laufende Überwachung und die Instandhaltung der Gashochdruckleitung ist Buch zu führen.
 10. Die Trasse der Gashochdruckleitung ist in regelmäßigen Abständen zu begehen oder zu befliegen.
 11. Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung ist ständig ein Bereitschaftsdienst zu unterhalten. Er ist fachlich so zusammenzusetzen und mit Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen so auszurüsten, daß er in der Lage ist, Folgeschäden zu verhindern oder zu beseitigen und notwendige Ausbesserungen nach Möglichkeit sofort vorzunehmen.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 69, ausgegeben am 19. Dezember 1974

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 74	Verordnung über die Inkraftsetzung der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	1441
	423-3-1	
19. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1461
26. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene	1462
28. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	1463
11. 12. 74	Bekanntmachung über die Änderung der Anlagen zum Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe	1464

Nr. 70, ausgegeben am 20. Dezember 1974

16. 12. 74	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	1473
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2913/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	25. 11. 74 L 314/1
18. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2930/74 des Rates über Werbe- und Informationskampagnen zur Förderung des Fleischverbrauchs	22. 11. 74 L 311/6
18. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2931/74 des Rates betreffend die Einführung einer Subvention bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 11. 74 L 311/8
18. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2932/74 des Rates über die Gewährung und die Finanzierung einer Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker und die Finanzierung der Subvention bei der Einfuhr von Zucker	22. 11. 74 L 311/10
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2933/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 11. 74 L 311/11
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2934/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 11. 74 L 311/13
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2935/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	22. 11. 74 L 311/15
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2936/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 11. 74 L 311/22
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2937/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	22. 11. 74 L 311/24
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2938/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	22. 11. 74 L 311/26
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2939/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	22. 11. 74 L 311/28
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2940/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	22. 11. 74 L 311/30
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2941/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	22. 11. 74 L 311/32
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2942/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	22. 11. 74 L 311/35
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2943/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Dezember 1974 beginnenden Zeitraum	22. 11. 74 L 311/38
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2944/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	22. 11. 74 L 311/42
21. 11. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2945/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	22. 11. 74 L 311/46

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2946/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 11. 74	L 311/49
21. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2947/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 11. 74	L 311/51
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2948/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 11. 74	L 312/1
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2949/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 11. 74	L 312/3
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2950/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	23. 11. 74	L 312/5
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2951/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	23. 11. 74	L 312/7
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2953/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1368/74 über Getreidelieferungen als Nahrungsmittelhilfe für die Sahel-Länder und Äthiopien	23. 11. 74	L 312/11
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2954/74 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	23. 11. 74	L 312/12
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2955/74 der Kommission über die befristete Aussetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse	23. 11. 74	L 312/14
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2959/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	23. 11. 74	L 312/18
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2960/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	23. 11. 74	L 312/20
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2961/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	23. 11. 74	L 312/22
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2962/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 11. 74	L 312/24
22. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2963/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	23. 11. 74	L 312/26
25. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2964/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 11. 74	L 316/1
25. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2965/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 11. 74	L 316/3
25. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2966/74 der Kommission über Übergangsmaßnahmen im Bereich der Währungsausgleichsbeträge im Zuge der Aussetzung der Anwendung von Artikel 4 a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71	26. 11. 74	L 316/5
25. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2968/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 11. 74	L 316/8
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2969/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 11. 74	L 317/1
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2970/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 11. 74	L 317/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2971/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	27. 11. 74	L 317/5
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2972/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	27. 11. 74	L 317/7
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2973/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1636/74 hinsichtlich einer vorübergehenden Abweichung von den neuen Verpackungsbedingungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	27. 11. 74	L 317/9
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2974/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 721/74 hinsichtlich der Beschreibung von Erzeugnissen des Rindfleischsektors nach den belgischen Bestimmungen	27. 11. 74	L 317/10
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2975/74 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte für das Wirtschaftsjahr 1974/75	27. 11. 74	L 317/12
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2976/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse	27. 11. 74	L 317/14
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2977/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 11. 74	L 317/15
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2978/74 der Kommission zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr und über die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen für Magermilchpulver, das nicht aus dem Besitz der Interventionsstellen stammt	27. 11. 74	L 317/17
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2979/74 des Rates über die Einführung von bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, anwendbaren durchschnittlichen Ausgleichsbeträgen	28. 11. 74	L 318/1
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2980/74 des Rates zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung	28. 11. 74	L 318/2
26. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2981/74 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Destillation von Wein von geringerer Qualität als Tafelwein und mit Herkunft aus bestimmten Katastrophengebieten	28. 11. 74	L 318/3
27. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2982/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 11. 74	L 318/5
27. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2983/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 11. 74	L 318/7
27. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2985/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 11. 74	L 318/11
27. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2986/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 11. 74	L 318/18
27. 11. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2987/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 11. 74	L 318/20

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 286. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,85 DM (2,55 DM zuzüglich —,30 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.